



Nr. 04  
 Jahrgang 2009  
 April  
 Erscheinungstag:  
 24.04.2009  
 Preis: 0,25 €

# Jonsdorfer Mitteilungsblatt

Internet: [www.jonsdorf.de](http://www.jonsdorf.de)

Der Bezug dieses Mitteilungsblattes ist möglich über die Tourist-Information Jonsdorf (Telefon 035844-70616) und Verkauf bei Post Agentur Bleul

**Amtsblatt der Gemeinde Kurort Jonsdorf/Landkreis Görlitz**

## AMTLICHER TEIL

### Beschlüsse der Gemeinderatssitzung am 18.03.2009

#### Beschluss-Nr. 03/2009

#### Umsetzung des Konjunkturpaket II – zusätzliche Maßnahmen und außerplanmäßige/überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2009 die Maßnahmen lt. Anlage, Nr. 1, 2 und 3 zusätzlich bei entsprechender Förderung durchzuführen. Zur Finanzierung werden 2009 außerplanmäßige/überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 757.1 T € bewilligt. Der Eigenmittelanteil beträgt 140 T €, ist aus der Abwasserrücklage zu entnehmen und in den Folgejahren wieder aufzufüllen. Das Investitionsprogramm nach § 80 SächsGemO wird damit fortgeschrieben. Der Bürgermeister wird beauftragt, die dafür erforderlichen Förderanträge zu stellen und mit anderen Gemeinden über nicht ausgeschöpfte Zuschusskontingente zu verhandeln.

Abstimmungsergebnis

Ja:	11	Enthaltg.:	0
Nein:	0	Befangen:	0

#### Beschluss-Nr. 04/2009

#### Gebührenkalkulation Schmutzwasserbeseitigung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2009 die Überarbeitung der Gebührenkalkulation der Gemeinde Jonsdorf im 5 jährigen

Zeitraum an HEYDER + PARTNER Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, Ludwig-Erhard-Straße 5, 04103 Leipzig zu übertragen.

Abstimmungsergebnis

Ja:	11	Enthaltg.:	0
Nein:	0	Befangen:	0

#### Beschluss-Nr. 05/2009 Beschluss:

#### Übertragung Haushaltsreste nach 2009

1. Der Gemeinderat von Jonsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2009 die Übertragung nicht in Anspruch genommener Haushaltsansätze des Haushaltsjahres 2008 in das Haushaltsjahr 2009 laut beigefügter Aufstellungen Nr. 1 und 2.
2. Es werden neue Haushaltseinnahmereste in Höhe von 164.298,00 EUR und neue Haushaltsausgabereste in Höhe von 307.471,73 EUR gebildet. Nicht erfüllte Haushaltsausgabereste in Höhe von 2.668,55 EUR gehen ab, ein Haushaltsausgabereest von 12.234,59 EUR wird nach 2009 übertragen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss zu vollziehen.

Abstimmungsergebnis

Ja:	11	Enthaltg.:	0
Nein:	0	Befangen:	0

**Beschluss-Nr. 06/2009**

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2009**

1. Der Gemeinderat beschließt auf seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2009 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009.
2. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2009 ist an sieben Arbeitstagen in der Zeit vom 26.02.2009 bis einschließlich 06.03.2009 öffentlich ausgelegt worden. Hierüber sowie auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und des Bebringens von etwaigen Einwendungen ist durch ortsübliche Bekanntgabe hingewiesen worden.
3. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist durch Überlassen einer Mehrfertigung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
4. Nach Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde bzw. nach Ablauf der Frist nach § 119 Abs 1 SächsGemO ist die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung ist der Haushaltsplan für die Dauer einer Woche öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis

Ja:	11	Enthaltg.:	0
Nein:	0	Befangen:	0

**Beschluss-Nr. 07/2009**

**Wirtschaftsplan 2009 der Jonsdorfer Kur und Tourismus GmbH**

Der Jonsdorfer Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2009, den Bürgermeister zu ermächtigen, in der kommenden Gesellschafterversammlung der Kur und Tourismus GmbH dem in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan (2008 bis 2013) und Stellenübersicht zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis

Ja:	11	Enthaltg.:	0
Nein:	0	Befangen:	0

**Beschluss-Nr. 08/2009 Beschlussvorschlag:**

**Vergabe der Bauleistungen zum Ersatzneubau der Brücke Kammsteinweg**

Der Jonsdorfer Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2009, den Auftrag zur Ausführung der Bauleistungen zum Ersatzneubau der Brücke Kammsteinweg an die Fa. OSTEG mbH Zittau, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis

Ja:	9	Enthaltg.:	2
Nein:	0	Befangen:	0

**Öffentliche Bekanntmachung**

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl am 7. Juni 2009 zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen**

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinden Olbersdorf, Oybin, Kurort Jonsdorf und Bertsdorf-Hörnitz

wird in der Zeit vom 18. bis 22. Mai 2009 – während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen –

Montag	von 09.00 bis 12.00 und von 13.30 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 und von 13.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 und von 13.30 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Olbersdorf, Oberer Viebig 2a, Zimmer 202 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melde- register eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und/oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter 1. genannten Öffnungszeiten, spätestens am 22. Mai 2009 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Olbersdorf, Oberer Viebig 2a, Zimmer 202 Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. In dieser ist vermerkt, für welche Wahl/en sie gilt.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahl- schein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein  
- zur Wahl des Europäischen Parlament hat, kann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Landkreises Görlitz

- zu den Kommunalwahlen hat, kann an der/den Wahl/en durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der Gemeinde oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Wahlscheine erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, \*)
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat.
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
  - c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 5. Juni 2009, 18.00 Uhr, bei der

Gemeindeverwaltung Olbersdorf, Oberer Viebig 2a, Zimmer 202

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Antrag sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Des Weiteren soll die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, angegeben werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Der Antrag kann auch durch dokumentierbare elektronische Übermittlung gestellt werden

**Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, bei der Gemeinde/Stadt gestellt werden.**

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können ihm bis zum 6. Juni 2009, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Der Wahlberechtigte erhält für die Wahl zum Europäischen Parlament

- einen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte erhält für die Kommunalwahlen

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat,
- **einen amtlichen gelben Wahlumschlag**,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit dem/den Stimmzettel/n und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebenen Stellen absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Olbersdorf,  
den 22. April 2009



**Andreas Förster**  
Bürgermeister  
erfüllende Gemeinde Olbersdorf

\*) § 5 Abs. 1 KomWG: „Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, ..., erhält auf Antrag einen Wahlschein. ...“

## Bekanntmachung

**Sehr geehrte Einwohner,**  
**sehr geehrte Anwohner der Hänischmühle,**  
am Mittwoch, dem 06. Mai 2009, 19.00 Uhr, findet eine

### Einwohnerversammlung

im Gasthaus „Weißer Stein“ statt.

Hier werden Sie über die Durchführung der Baumaßnahme „Hänischmühle“ umfassend informiert.

Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme.



**Horst Zimmermann**  
Bürgermeister